

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 15. Juli 2026

Berlin, 06. August 2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#). Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Novellierung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV-E) vom 15. Juli 2026 Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Kommunale Wasserversorger sind unmittelbar betroffen, da mineralische Ersatzbaustoffe häufig in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen eingebaut werden und mögliche Auswirkungen auf Grundwasser und Trinkwasser langfristig wirksam sein können.
- › Die geplanten Änderungen betreffen zentrale Grundlagen des vorsorgenden Grundwasserschutzes, insbesondere bei der Ermittlung des höchsten Grundwasserstands, der Anwendung von Wasserschutzgebietsverordnungen sowie der Bewertung von Einbaumaßnahmen. Eine Einbindung der Wasserversorger in die fachliche Bewertung ist daher erforderlich.
- › Kommunale Unternehmen der Abfallwirtschaft sind sowohl direkt als Erzeuger von Ersatzbaustoffen, insbes. Betreiber von Thermischen Abfallbehandlungsanlagen, als auch indirekt als (alternative) Entsorger, insbes. Deponiebetreiber, betroffen.

Positionen des VKU in Kürze

- › **Höchster Grundwasserstand:** Maßgeblich sollte der höchste zu erwartende, anthropogen unbeeinflusste Grundwasserstand sein. Die Begriffe „dauerhafte“ und „nicht dauerhafte“ Grundwasserabsenkung sind unbestimmt und führen zu Vollzugsunsicherheiten.
- › **Wasserschutzgebietsverordnungen:** Die geplante Einschränkung des Vorrangs von Wasserschutzgebietsverordnungen sollte gestrichen werden. Bestehende Schutzregelungen enthalten häufig allgemeine Verbote für Recyclingbaustoffe und würden andernfalls an Wirksamkeit verlieren.
- › **Grundwasserdeckschicht und Anzeigefrist:** Baugrundgutachten und Kartenwerke sind keine gleichwertigen Grundlagen zur Ermittlung des höchsten Grundwasserstands. Zudem sollte die Anzeigefrist für Einbaumaßnahmen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten von vier Wochen beibehalten werden oder zumindest auf 20 Arbeitstage verlängert werden.
- › **Geogene Belastungen:** Beim Einbau von BM-0 und BG-0 im Grundwasserbereich müssen auch nicht geregelte Stoffe, etwa geogenes Uran, berücksichtigt werden. Der Einbau sollte nur zulässig sein, wenn keine Verschlechterung der standortbezogenen Belastungssituation zu erwarten ist.

- **Stärkung der Kreislaufwirtschaft:** Der VKU unterstützt die Erleichterung der Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen, ohne die Anforderungen des Boden- und Grundwasserschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Kreislaufwirtschaft dabei zu senken. Die geltenden Mindesteinbaumengen für bestimmte Ersatzbaustoffe wirken teilweise als praktisches Hemmnis für eine ortsnahe und ressourcenschonende Verwertung und sollten im Einzelfall durch die Behörde abgesenkt werden dürfen, wenn keine nachteiligen Einwirkungen auf die Wasserressourcen zu besorgen sind.

Vorbemerkung

Die mit der Ersatzbaustoffverordnung angestrebte Rechts- und Planungssicherheit ist grundsätzlich nachvollziehbar. Gerade der langfristige oder dauerhafte Verbleib mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken erfordert verlässliche Rahmenbedingungen für alle Beteiligten.

Aus Sicht des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes darf diese langfristige Perspektive jedoch nicht allein auf die Verwertung der Materialien bezogen werden. Ebenso müssen die **langfristigen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit** berücksichtigt werden. Dies gilt **insbesondere in Wasserschutzgebieten**, in denen die Schutzgüter Grundwasser und Trinkwasserversorgung über Zeiträume von mehreren Jahrzehnten bis hin zu Generationen zu sichern sind.

Bei der Bewertung von Einbaumaßnahmen sollten daher auch **zukünftige Veränderungen der hydrogeologischen Verhältnisse berücksichtigt werden**. Insbesondere vorübergehende oder dauerhafte Änderungen des Förderregimes von Wasserwerken, beispielsweise durch die Abschaltung einzelner Brunnen, Sanierungsmaßnahmen, Umstrukturierungen von Gewinnungsanlagen oder Anpassungen an den Wasserbedarf, können zu lokalen Grundwasseranstiegen führen. Dadurch können sich die **tatsächlichen Abstände zwischen eingebauten mineralischen Ersatzbaustoffen und dem Grundwasser nachträglich verringern**.

Die notwendige Rechts- und Planungssicherheit darf daher **nicht zulasten des vorsorgenden Grundwasser- und Trinkwasserschutzes gehen**. Vielmehr sollte bei Einbaumaßnahmen in Wasserschutzgebieten sichergestellt werden, dass auch langfristig mögliche Veränderungen der Grundwasserstände und der Wassergewinnung berücksichtigt werden. Nur so kann die dauerhafte Gewährleistung der Grundwasserqualität und der Schutz der Trinkwasserressourcen sichergestellt werden.

Stellungnahme

Zu Artikel 1, Nummer 2e, § 2 Nr. 10a EBV-E: Güteüberwachungsgemeinschaft

Regelungsvorschlag:

§ 2 Nr. 10a EBV-E ist wie folgt zu fassen:

10a. Güteüberwachungsgemeinschaft:

Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von Betreibern von Aufbereitungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 5, deren durch Satzung oder sonstige Regelung festgelegtes Ziel es ist, die Betreiber bei der Sicherstellung der Anforderungen an die

Güteüberwachung zu unterstützen. Die Güteüberwachungsgemeinschaft bedarf der Anerkennung ~~der zuständigen~~ durch die zuständige Behörde.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 1, Nummer 2f, § 2 Nr. 35 EBV-E: Höchster zu erwartender Grundwasserstand

Regelungsvorschlag:

§ 2 Nr. 35 EBV-E ist wie folgt zu fassen:

35. Höchster zu erwartender Grundwasserstand:

der höchste Grundwasserstand, der sich witterungsbedingt und unbeeinflusst von ~~nicht-dauerhafter~~ jeglicher Grundwasserabsenkung einstellen kann.

Darunter ist bei ungespannten Grundwasserverhältnissen der freie Grundwasserspiegel zu verstehen. Sofern langjährige Grundwassermessungen oder hydrogeologische Berechnungen vorliegen, kann ein statistisch abgeleiteter Grundwasserstand herangezogen werden, dessen Überschreitungswahrscheinlichkeit höchstens einmal in zehn Jahren beträgt.

Bei dauerhaften oder langfristigen Grundwasserentnahmen, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, ist der anthropogen unbeeinflusste Grundwasserstand maßgeblich, der sich nach Einstellung der Entnahme voraussichtlich einstellen würde. Dieser kann anhand historischer Messdaten oder geeigneter hydrogeologischer Modelle ermittelt werden.

Begründung:

Die vorgesehene Neuregelung in § 2 Nr. 35 EBV-E soll die Ermittlung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands vereinheitlichen und den Vollzug erleichtern. Die vorgeschlagene Formulierung lässt jedoch weiterhin erhebliche Auslegungsspielräume offen. Insbesondere wird auf Grundwasserstände abgestellt, die sich unbeeinflusst von einer „nicht dauerhaften Grundwasserabsenkung“ einstellen können. Der Begriff der dauerhaften bzw. nicht dauerhaften Grundwasserabsenkung wird in der Ersatzbaustoffverordnung jedoch nicht definiert. Dies führt zu Unsicherheiten im Vollzug und birgt das Risiko einer uneinheitlichen Anwendung durch die zuständigen Behörden.

Unklar ist insbesondere, wie langfristige Grundwasserentnahmen im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung zu bewerten sind. Der Betrieb von Wasserwerken führt häufig über Jahrzehnte hinweg zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Wird diese als dauerhafte Grundwasserabsenkung angesehen und bei der Ermittlung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands berücksichtigt, kann dies dazu führen, dass der **tatsächliche Schutzabstand zum Grundwasser überschätzt wird**. Gleichzeitig kann nicht

ausgeschlossen werden, dass sich bei einer zeitweisen oder dauerhaften Stilllegung einzelner Förderbrunnen lokale Grundwasseranstiege einstellen. In solchen Fällen besteht das Risiko, dass der Abstand zwischen mineralischen Ersatzbaustoffen und Grundwasser geringer ausfällt als ursprünglich angenommen.

Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasser- und Trinkwasserschutzes sollte daher nicht auf einen durch anthropogene Eingriffe beeinflussten Grundwasserstand abgestellt werden, sondern auf den Grundwasserstand, der sich unter natürlichen hydrogeologischen Bedingungen einstellen kann. **Maßgeblich sollte folglich der höchste zu erwartende, anthropogen unbeeinflusste Grundwasserstand sein.**

Zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs bedarf es daher einer klaren Definition. Für Gebiete mit langfristiger oder dauerhafter Grundwasserförderung sollte ausdrücklich geregelt werden, dass der **unbeeinflusste Grundwasserstand anhand historischer Messreihen oder geeigneter hydrogeologischer Modellierungen zu bestimmen ist.** Dadurch wird sichergestellt, dass auch mögliche Grundwasseranstiege infolge veränderter Förderbedingungen berücksichtigt werden und die Schutzfunktion der Grundwasserdeckschicht langfristig erhalten bleibt.

Zu Artikel 1 Nr. 16a Buchstaben bb) und cc), § 19 Abs. 6 EBV-E: Bedeutung von Wasserschutzgebietsverordnungen

Regelungsvorschlag:

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 19 Abs. 6 Satz 6 und 7 EBV-E sollte ersatzlos gestrichen und die derzeit geltende Regelung beibehalten werden.

Begründung:

Aus VKU-Sicht ist die vorgeschlagene Änderung in § 19 Absatz 6 Satz 6 und 7 nicht nachvollziehbar. In der geltenden Fassung ist bereits die Regelung enthalten, wonach die Verordnung in den Fällen greift, wenn in den jeweiligen Schutzgebietsverordnung keine Regelungen getroffen sind.

Bestehende Wasserschutzgebietsverordnungen enthalten regelmäßig keine ausdrücklichen Regelungen zu mineralischen Ersatzbaustoffen im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung. Vielmehr verwenden sie überwiegend **allgemein gehaltene Tatbestände, die beispielsweise den Einsatz von Recyclingbaustoffen oder sonstigen wassergefährdenden Materialien beschränken oder untersagen.** Sollte die vorgesehene Änderung übernommen werden, darf sie nicht dergestalt aufgefasst werden, dass **bestehende Schutzvorgaben weitgehend ins Leere laufen und ihr bisheriger Regelungsgehalt erheblich eingeschränkt wird.**

Hinzu kommt, dass der **überwiegende Teil der Wasserschutzgebietsverordnungen vor Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung erlassen** wurde und deren Terminologie folglich nicht berücksichtigen konnte. Angesichts der vielerorts bestehenden erheblichen

Verzögerungen bei der Ausweisung, Überarbeitung und Fortschreibung von Wasserschutzgebieten ist zudem **nicht absehbar, dass eine zeitnahe Anpassung der betroffenen Verordnungen erfolgen wird. Die vorgeschlagene Änderung würde daher faktisch zu einer Schwächung bestehender Schutzstandards führen.**

Nicht nachvollziehbar sind aus VKU-Sicht die Ausführungen in der Begründung, dass der Vorrang von Wasserschutzgebietsverordnungen in der Praxis teilweise weit ausgelegt worden sei und hierdurch die Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe ohne hinreichende fachliche Grundlage eingeschränkt worden sein könnte.

Aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft ist zwar nicht auszuschließen, dass einzelne Verbote oder Beschränkungen für Recyclingbaustoffe in Wasserschutzgebietsverordnungen auch auf mineralische Ersatzbaustoffe angewendet wurden. Dies entspricht jedoch regelmäßig der jeweiligen Schutzkonzeption der betreffenden Verordnung und kann nicht pauschal als fachlich oder rechtlich unzutreffende Auslegung bewertet werden. Ebenso wenig erscheint es sachgerecht, **aufgrund möglicher Einzelfälle die Wirksamkeit bestehender Schutzgebietsverordnungen generell einzuschränken.**

Sofern im Einzelfall Auslegungsfragen hinsichtlich des Anwendungsbereichs wasserrechtlicher Verbote oder Gebote bestehen, können diese **durch die zuständige Wasserbehörde unter Beteiligung der fachlich zuständigen Behörden sachgerecht geklärt werden.** Auf diesem Weg lassen sich sowohl die Belange des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes als auch die Interessen an der Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe angemessen berücksichtigen. **Für eine generelle Einschränkung des Vorrangs von Wasserschutzgebietsverordnungen besteht daher kein Regelungsbedarf.**

Die vorgeschlagene Neuregelung des Satz 6 schafft insofern keine Rechtsklarheit und intendiert lt. Begründung eine Absenkung des bestehenden Schutzniveaus in Wasserschutzgebieten. Die bisherige Rechtslage hat sich demgegenüber bewährt und sollte unverändert beibehalten werden. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasser- und Trinkwasserschutzes sollte der **Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe in Wasserschutzgebieten grundsätzlich unterbleiben. Mindestens sollte vor ihrem Einsatz eine verpflichtende Prüfung möglicher Auswirkungen auf Grundwasser und Trinkwassergewinnung auf Kosten des Vorhabenträgers erfolgen.** Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Änderung des § 19 Abs. 6 EBV-E zu streichen oder so anzupassen, dass der erforderliche Schutz von Grundwasser und Trinkwasser uneingeschränkt gewährleistet bleibt.

Zu Artikel 1 Nr. 16d, § 19 Abs. 8a EBV-E: Grundwasserdeckschicht

Regelungsvorschlag:

§ 19 Abs. 8a EBV-E ist wie folgt zu ändern:

(8a) Die Grundwasserdeckschicht kann günstige oder ungünstige Eigenschaften aufweisen. Eine günstige Eigenschaft liegt vor, wenn am jeweiligen Einbauort die

*grundwasserfreie Sickerstrecke mehr als 1 Meter zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Meter beträgt und die Bodenart den Hauptgruppen der Bodenarten Sand, Lehm, Schluff oder Ton zuzuordnen ist. Andernfalls liegt eine ungünstige Eigenschaft vor. **Bodenarten der Hauptgruppe Sand gelten unabhängig von der Mächtigkeit der grundwasserfreien Sickerstrecke als Grundwasserdeckschicht mit ungünstigen Eigenschaften.** Bei Vorliegen einer ungünstigen Eigenschaft muss gemäß den Erläuterungen in Anlage 2 abhängig von dem mineralischen Ersatzbaustoff und der Materialklasse die grundwasserfreie Sickerstrecke mindestens 0,1 bis 1 Meter bzw. 0,5 bis 1 Meter betragen, jeweils zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern.*

Begründung:

Die Einstufung von Sand als günstige Grundwasserdeckschicht ist fachlich nicht nachvollziehbar. **Sandige Böden weisen aufgrund ihrer hohen Wasserdurchlässigkeit nur ein geringes Rückhalte- und Filtervermögen gegenüber potenziell schadstoffhaltigen Sickerwässern auf.** Im Vergleich zu Lehm-, Schluff- oder Tonböden bieten sie deutlich geringere Schutzwirkungen für das Grundwasser. Die Schutzfunktion einer Grundwasserdeckschicht ergibt sich nicht allein aus der Mächtigkeit der ungesättigten Bodenzone, sondern maßgeblich auch aus den bodenphysikalischen Eigenschaften und dem Rückhaltevermögen des anstehenden Materials.

Vor diesem Hintergrund sollte die **Bodenart Sand grundsätzlich den ungünstigen Grundwasserdeckschichten zugeordnet werden.** Andernfalls besteht die Gefahr, dass Standorte mit hoher Versickerungsleistung und entsprechend geringer natürlicher Schutzwirkung als günstige Einbausituationen eingestuft werden.

Darüber hinaus ist die im letzten Satz des Absatzes enthaltene **Erläuterung zu den „ungünstigen Eigenschaften“ fachlich nicht schlüssig.** Einerseits wird eine Grundwasserdeckschicht als ungünstig eingestuft, wenn die Voraussetzungen für eine günstige Eigenschaft nicht vorliegen. Andererseits werden für diese ungünstigen Standorte in der Folge unterschiedliche Mindestmächtigkeiten der grundwasserfreien Sickerstrecke zugelassen. Es bleibt **unklar, nach welchen fachlichen Kriterien die Einstufung als ungünstige Eigenschaft mit den jeweils unterschiedlichen Anforderungen an die Sickerstrecke verknüpft wird.**

Die Regelung sollte daher präzisiert werden. Insbesondere sollte nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb **trotz Vorliegens einer als ungünstig bewerteten Deckschicht ein Einbau unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein soll und auf welcher fachlichen Grundlage die unterschiedlichen Anforderungen an die grundwasserfreie Sickerstrecke festgelegt wurden.** Ohne eine entsprechende Klarstellung bestehen Auslegungsunsicherheiten und Zweifel an der fachlichen Konsistenz der Regelung.

Zu Artikel 1 Nr. 16d, § 19 Abs. 8c EBV-E: Grundwasserdeckschicht

Regelungsvorschlag:

§ 19 Abs. 8c EBV-E ist wie folgt zu fassen:

(8c) Sofern langjährige Messungen der Grundwasserstände nicht vorliegen, kann der ~~Der~~ höchste zu erwartende Grundwasserstand ~~kann~~ insbesondere ermittelt werden aus:

1. behördlich anerkannten und öffentlich verfügbaren Quellen wie analogen oder digitalen

Kartenwerken oder

2. aus bodenkundlichen- oder Baugrunduntersuchungen oder

3. aus Baugutachten aus der unmittelbaren Umgebung, die nicht älter als 10 Jahre sind.

Bei der Ableitung des maßgeblichen Grundwasserstandes sind der Zeitpunkt der Datenerhebung sowie die standorttypischen und witterungsbedingten Schwankungen des Grundwasserstands zu berücksichtigen. Die verwendeten Daten müssen geeignet sein, eine belastbare Abschätzung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes zu ermöglichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung erweckt den Eindruck, dass behördlich anerkannte Kartenwerke, bodenkundliche oder Baugrunduntersuchungen sowie Baugutachten aus der unmittelbaren Umgebung **gleichwertige Grundlagen zur Ermittlung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes darstellen. Dies ist fachlich nichtzutreffend.**

Insbesondere einzelne Baugrunduntersuchungen oder Baugutachten bilden regelmäßig **nur die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Untersuchung ab.** Werden diese beispielsweise während einer Trockenperiode durchgeführt, können deutlich niedrigere Grundwasserstände angetroffen werden als in Nassjahren oder bei langjährigen Höchstständen. Eine solche **Momentaufnahme ist daher regelmäßig nicht geeignet, ohne weitere fachliche Bewertung den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand abzuleiten.**

Auch bei der Planung wasserwirtschaftlicher oder bautechnischer Anlagen werden einzelne Messwerte nicht isoliert herangezogen, sondern **im Kontext der standorttypischen Grundwasserstandsschwankungen interpretiert.** Für die Beurteilung des erforderlichen Schutzabstandes zwischen mineralischen Ersatzbaustoffen und Grundwasser ist jedoch gerade der höchste zu erwartende Grundwasserstand maßgeblich.

Daher sollte die Verordnung klarstellen, dass verschiedene Informationsquellen herangezogen werden können, deren **Aussagekraft jedoch im Einzelfall fachlich zu bewerten ist.** Soweit keine langjährigen Grundwasserstandsmessungen vorliegen, sollten auch **bodenkundliche und baugrundtechnische Untersuchungen, Kartenwerke, Geoinformationssysteme sowie Erkenntnisse der zuständigen Behörden berücksichtigt werden können.** Entscheidend ist dabei, dass der Zeitpunkt der Datenerhebung vor dem Hintergrund der

standortspezifischen und klimatisch bedingten Grundwasserstandsschwankungen eingeordnet wird.

Die vorgeschlagene Anpassung erhöht die Rechtssicherheit, verbessert die Vollzugstauglichkeit und stellt sicher, dass die Ermittlung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes auf einer **fachlich belastbaren Grundlage erfolgt**. Dadurch wird zugleich dem vorsorgenden Grundwasserschutz besser Rechnung getragen.

Zu § 20 EBV

Regelungsvorschlag:

§ 20 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„Auf Antrag des Bauherrn oder des Verwenders kann die zuständige Behörde im Einzelfall die Verwendung der in § 20 Absatz 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe in Mindesteinbaumengen von mindestens 50 Kubikmetern zulassen, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.“

Begründung:

Die in § 20 Abs. 1 EBV vorgegebenen Mindesteinbaumengen sind so hoch, dass entsprechende Verwertungsmaßnahmen in der Praxis häufig nicht gefunden beziehungsweise bisherige Anwendungen nicht mehr realisiert werden können. Besonders betroffen sind kleinere private Baumaßnahmen, bei denen die erforderlichen Materialmengen regelmäßig nicht erreicht werden. Der Einsatz der betreffenden mineralischen Ersatzbaustoffe ist dort daher trotz technisch und umweltfachlich geeigneter Einbaumöglichkeiten ausgeschlossen oder wird erheblich erschwert. Die Mindesteinbaumengen wirken somit als praktisches Hemmnis für eine ortsnahe und ressourcenschonende Verwertung. Eine derart weitreichende Einschränkung des Einsatzes mineralischer Ersatzbaustoffe läuft darüber hinaus dem Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuwider, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und zugleich den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die vorgeschlagene Öffnungsklausel würde unverhältnismäßige Härten vermeiden und insbesondere kleineren privaten Baumaßnahmen Rechnung tragen. Zugleich bliebe durch die behördliche Einzelfallprüfung sichergestellt, dass die Anforderungen des Boden- und Grundwasserschutzes eingehalten werden.

Zu Artikel 1 Nr. 18b, § 22 Abs. 2 Satz 1 EBV-E: Anzeigefrist für Einbau

Regelungsvorschlag:

§ 22 Abs. 2 Satz 1 EBV-E ist wie folgt zu fassen:

*Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und ihrer Gemische, mit Ausnahme der in § 19 Absatz 6 Nummer 1 bis 5 genannten Stoffe, in festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ist der zuständigen Behörde vom Verwender mindestens ~~zehn Arbeitstage~~ **vier Wochen** [alternativ: **20 Arbeitstage**] vor Beginn des Einbaus elektronisch anzuzeigen.*

Begründung:

Die vorgesehene Verkürzung der Anzeigefrist auf zehn Tage ist aus Sicht des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes nicht ausreichend. Die Prüfung von Vorhaben zum Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in Wasserschutzgebieten **erfordert regelmäßig eine fachlich fundierte Bewertung der standörtlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sowie der konkreten Schutzgebietsanforderungen und der vorgesehenen Bauausführung**. Hierzu ist insbesondere in Wasserschutzgebieten häufig die Beteiligung des betroffenen Wasserversorgungsunternehmens sowie gegebenenfalls weiterer Fachbehörden erforderlich.

Eine Anzeigefrist von lediglich zehn Tagen bietet vielfach **nicht genügend Zeit, um die vorgelegten Unterlagen sorgfältig zu prüfen, ergänzende Informationen anzufordern, betroffene Stellen zu beteiligen und mögliche Auswirkungen auf Grundwasser und Trinkwassergewinnung angemessen zu bewerten**. Dies gilt insbesondere für fachlich anspruchsvolle Vorhaben sowie vor dem Hintergrund der bestehenden personellen und organisatorischen Belastungen vieler Vollzugsbehörden.

Die **bisherige Frist von vier Wochen** hat sich demgegenüber in der Praxis bewährt und gewährleistet eine sachgerechte Prüfung der Vorhaben, ohne den Vollzug unverhältnismäßig zu verzögern. Sie sollte daher **beibehalten werden**. Hilfsweise wird eine Verlängerung der vorgesehenen **Anzeigefrist auf mindestens 20 Arbeitstage** vorgeschlagen.

Eine angemessene Prüffrist ist Voraussetzung für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen und trägt zugleich zu einer rechtssicheren und einheitlichen Vollzugspraxis bei. Sie stärkt die Möglichkeit der zuständigen Wasserbehörden, unter Einbindung der betroffenen Wasserversorgungsunternehmen eine fachlich fundierte Einzelfallprüfung durchzuführen und mögliche Risiken für Grundwasser und Trinkwassergewinnung frühzeitig zu erkennen und zu bewerten. Dadurch wird sowohl die **Vollzugstauglichkeit der Regelung als auch das bestehende Schutzniveau in Wasserschutzgebieten gewährleistet**.

Zu Artikel 1 Nr. 24, Anlage 2 EBV-E: Geogene Belastungssituation

Regelungsvorschlag:

In Anlage 2 ist klarzustellen, dass der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen im Grundwasserwechselbereich oder Grundwasserbereich nur zulässig ist, wenn hierdurch keine Verschlechterung der standortbezogenen geogenen Belastungssituation zu erwarten ist.

Ergänzung der Erläuterungen zu Anlage 2:

Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen im Grundwasserwechselbereich oder Grundwasserbereich ist nur zulässig, wenn die stoffliche Beschaffenheit des einzubauenden Materials keine gegenüber dem Herkunftsstandort erhöhte Belastung des Grundwassers erwarten lässt. Dies gilt insbesondere für Stoffe, die nicht Gegenstand der materialbezogenen Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sind. Sofern für den Herkunfts- oder Einbaustandort relevante geogene Hintergrundbelastungen vorliegen, ist deren Gleichwertigkeit im Rahmen der standortbezogenen Bewertung nachzuweisen.

Begründung:

Die vorgesehene Änderung führt dazu, dass künftig auch BM-0 und BG-0 im Grundwasserwechselbereich beziehungsweise im Grundwasserbereich eingebaut werden können. Hierdurch entsteht jedoch ein bislang nicht ausreichend berücksichtigtes Risiko im Hinblick auf geogene Hintergrundbelastungen und Stoffe, die durch die Ersatzbaustoffverordnung nicht geregelt werden.

Aus Sicht des VKU ist insbesondere problematisch, dass die Bewertung der Materialqualität ausschließlich anhand der in der Ersatzbaustoffverordnung geregelten Parameter erfolgt. **Für einzelne standortrelevante Stoffe, insbesondere geogen bedingte Belastungen wie beispielsweise Uran, enthält die Verordnung hingegen keine Anforderungen.** Dadurch kann es dazu kommen, dass Material aus Regionen mit erhöhten natürlichen Hintergrundbelastungen an Standorten eingebaut wird, an denen solche Belastungen bislang nicht oder nur in deutlich geringerem Umfang vorliegen.

Insbesondere beim Einbau im Grundwasserwechselbereich oder im Grundwasserbereich können hierdurch **langfristige Risiken für das Grundwasser und gegebenenfalls auch für die Trinkwassergewinnung entstehen.** Die bloße Einstufung als BM-0 oder BG-0 gewährleistet daher nicht in jedem Fall, dass eine aus Sicht des Grundwasserschutzes unbedenkliche Verwertung vorliegt.

Vor diesem Hintergrund sollte der **Einbau nur dann zulässig sein, wenn die Belastungssituation am Einbaustandort derjenigen am Herkunftsstandort entspricht oder keine Verschlechterung der bestehenden geogenen Hintergrundbelastung zu erwarten ist.** Hierdurch wird sichergestellt, dass durch die Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe keine zusätzlichen Belastungen in hydrogeologisch sensiblen Bereichen eingetragen werden und das Schutzniveau für Grund- und Trinkwasser erhalten bleibt.

Zu Artikel 1, Nummer 26a, Anlage 4 Tabelle 1 EBV-E: Untersuchungsverfahren und Turnus

Regelungsvorschlag:

Anlage 4 Tabelle 1 Zeile 2 EBV-E ist wie folgt zu fassen:

<i>Eignungsnachweis (EgN)</i>	ausführlicher Säulenver- such Säulenkurztest (DIN 19528, Ausgabe Juli 2023)	<i>einmalig</i>
-------------------------------	--	-----------------

Begründung:

Harmonisierung mit § 9 Abs. 1, 2 und § 10 Abs. 1 EBV-E

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Nadine Steinbach

Bereichsleiterin Umweltpolitik
Abteilung Wasserwirtschaft

Telefon: +49 30 58580-153

E-Mail: steinbach@vku.de

Dr. Martin J. Gehring

Senior-Fachgebietsleiter Abfallbehandlung, Klima- und Ressourcenschutz
Abteilung Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS

Mobil: +49 170 8580-162

E-Mail: gehring@vku.de